

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

28. Juni 2023

Nr. 30 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
158/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 20.06.2023 der Stadt Bad Wünnenberg	2 - 7
159/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Veröffentlichung einer Liste mit Personen, die in das Schöffenamtsamt berufen werden können	8
160/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln; AZ: 66.3/42269-21-600	9
161/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 17.07.2023	10

Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

158/2023

**Erlass der Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –**

Bekanntmachungsanordnung

Die beigefügte, am 20.06.2023 vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossene **Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 28.06.2023

gez.
Christian Carl
Bürgermeister



Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg.
- 2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftigkeit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über die Widmung und die verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung anliegender Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Die Notwendigkeit der Einholung anderer Erlaubnisse oder Zustimmungen, insbesondere Verkehrsrechtlicher Art, wird hierdurch nicht berührt. Der Straßenanliegergebrauch ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und Vordächer (Kragplatten) sowie Aufzugsschächte für Waren und Müllbehälter,
2. Lampen ohne Werbung und bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassenen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben. In Fußgängerstraßen dürfen sie nicht mehr als 1,50 m hineinragen. Weiterhin erlaubnisfrei sind Sonnenschirme (ohne Verankerung im Boden) auf genehmigten Sondernutzungsflächen von Gaststätten während des Genehmigungszeitraumes und innerhalb der Grenzen der genehmigten Flächen.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.



Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2023

§ 5 sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach Bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- 1) Sondernutzungserlaubnisse werden nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit Angaben über Ort, Art und Umfang der vorgesehenen Nutzung zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Folgeanträge können bei unverändertem Umfang formlos gestellt werden
- 2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet ist.

§ 7 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, für den ordnungsgemäßen Zustand der Straße oder dem Schutze des Stadtbildes erforderlich ist.
- 2) Zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Wiederherstellung der benutzten Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand können die Stellung einer Sicherheit sowie der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert werden.

§ 8 Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, unabhängig davon, ob eine Erlaubnis erteilt wurde oder nicht, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.
- 3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- 4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer



Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2023

dem Nutzungsgrad vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

- 5) Das Recht der Stadt Bad Wünnenberg, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 lit. a) FStrG Kostenersatz, sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 6) Die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen, insbesondere bei unerlaubten Sondernutzungen, regelt die Stadt Bad Wünnenberg im Einzelfall.

§ 9 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragssteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzung
 - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung
- 2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, es sei denn, der Bescheid bestimmt etwas anderes.
- 3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Gebührenerstattung

- 1) Wird die Sondernutzung nicht über den gesamten Genehmigungszeitraum ausgeübt, sondern vorzeitig, zwischenzeitlich oder teilweise aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, welche der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.



Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2023

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b) einer erteilten vollziehbaren Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 - c) die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße entgegen der Angaben nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht beseitigt.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen nach § 8 dieser Satzung wird durch ein Bußgeldverfahren, welches in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

- 3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Bad Wünnenberg den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von fünf bis fünfzig Euro erheben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.



Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2023

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührentarif

Zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung

Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 20 €

Sondernutzung	Bemessungseinheit	Gebühr (in €)
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Je m ²	2,60/Monat
Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen u. Warenauslagen aller Art, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind	Je m ²	5,00/Monat
Erlaubnispflichtige Automaten	Je m ²	4,20/Monat
Container	Je m ²	2,50/Monat Ohne Erlaubnis: 2,00/Tag
Kommerzielle Werbeanlagen und Hinweisschilder	Je m ²	4,00/Monat
nicht-gemeingebräuchliche Abstellung von Fahrzeugen, z.B. nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, Wohnwagen (grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, jedoch als Sondernutzung gebührenpflichtig)	Je Fahrzeug... Fläche bis 10 m ² : Fläche über 10 m ² :	5,00/Tag 10,00/Tag
Bauzäune, Baumaschinen, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen	Je m ²	2,00/Monat Ohne Erlaubnis: 2,00/Tag
Lagerung und Aufstellung von Gegenständen aller Art, die länger als 48 Stunden andauert	Je m ²	1,50/Monat
Zirkusgastspiele auf öffentlichen Flächen	/	25,00/Monat
Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	/	mind. 20,00/Monat

159/2023

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 eine Liste mit Personen beschlossen, die in das Schöffenamts berufen werden können. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

10. Juli 2023 bis 16. Juli 2023

im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, während der Dienststunden in Zimmer 1 zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Wünnenberg, 28.06.2023

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
i.V.

gez.
Wittler

160/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42269-21-600

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borch-
en-Etteln**

Antragstellerin: Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG, Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 19.06.2023 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 121,87 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Borch, Gemarkung Etteln, Flur 1 und 2, Flurstücke 250, 249 und 239, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

29.06.2023 bis einschließlich dem 13.07.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

161/2023

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 17.07.2023, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal A.01.09**

(29. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|----------------|
| 1 | Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Stellungnahme des Kreises Paderborn im förmlichen Beteiligungsverfahren | 17.0787 |
| 2 | Anfragen und Mitteilungen | |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----------|---------------------------|
| 3 | Anfragen und Mitteilungen |
|----------|---------------------------|